

SACHLICHE UND ZEITLICHE GLIEDERUNG DER BERUFSAUSBILDUNG

Holzbildhauer/Holzbildhauerin

vom 27. Januar 1997

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:

Verantwortliche/r
Ausbilder/in:

Auszubildende/r:

Ausbildungsberuf: **Holzbildhauer/Holzbildhauerin**

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der **Ausbildungsverordnung vom 27. Januar 1997** ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Gesellenprüfung des/der Auszubildenden ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des/der Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Auszubildende/r:
Unterschrift

Gesetzliche/r Vertreter/in
des/der Auszubildenden:
Unterschrift

.....
Datum

.....
Firmenstempel/Unterschrift

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Holzbildhauer/zur Holzbildhauerin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
1	Berufsbildung (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Inhalte der Ausbildungsordnung und den betrieblichen Ausbildungsplan erläutern d) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			☐
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben				☐
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze beachten				☐
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, beachten und anwenden b) Betriebsanweisungen und Arbeitssicherheitsvorschriften bei Arbeitsabläufen beachten und anwenden				☐
						☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
7	Erstellen von Modellen, Anwenden von Abformverfahren (§ 4 Nr. 7)	a) Modellier- und Gipswerkzeuge handhaben und pflegen	9			☐
		b) Modelliermassen nach Verwendungszweck unterscheiden und anwenden				☐
		c) Abformmaterialien sowie Abformverfahren unterscheiden und anwenden	8			☐
		d) Reliefs, Ornamente und Plastiken anlegen und ausmodellieren		5		☐
8	Be- und Verarbeiten von Hölzern (§ 4 Nr. 8)	a) Eigenschaften und Fehler von Hölzern bei der Be- und Verarbeitung berücksichtigen	5			☐
		b) Säge-, Hobel- und Bohrarbeiten ausführen				☐
		c) Klebstoffe auswählen und vorbereiten		3		☐
		d) Breiten- und Blockverleimungen ausführen, Spann- und Preßeinrichtungen anwenden				☐
		e) Holzverbindungen auswählen und herstellen, insbesondere Nut und Feder sowie Dübel und Überblattung			2	☐
9	Handhaben und Instandhalten von Meßzeugen, Handwerkzeugen und Hilfsmitteln (§ 4 Nr. 9)	a) Handwerkzeuge, insbesondere für die Bearbeitung von Holz, Kunststoff, Stein und Metall, nach ihrem Verwendungszweck auswählen	8			☐
		b) Handwerkzeuge für die Holzbearbeitung handhaben, insbesondere Klüpfel, Schnitzisen, Raspeln und Feilen				☐
		c) Schnitzisen schärfen				☐
		d) Handwerkzeuge für die Holzbearbeitung instand halten				☐
		e) Meßzeuge und Hilfsmittel auswählen und anwenden, insbesondere Taster, Punktiergeräte und Figurenschraube		2		☐
		f) Meßzeuge und Hilfsmittel instand halten				☐
10	Bedienen und Warten von Maschinen (§ 4 Nr. 10)	g) Handwerkzeuge für die Kunststoff-, Stein- und Metallbearbeitung handhaben und instand halten			2	☐
		a) Maschinen und Vorrichtungen nach dem Verwendungszweck unterscheiden, einrichten und bedienen		5		☐
		b) Sicherheitsvorschriften einhalten und Schutzeinrichtungen einsetzen				☐
		c) Maschinenstörungen erkennen und Fehlerbeseitigung einleiten				☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
13	Fundamentieren, Versetzen und Verankern von Werkstücken (§ 4 Nr. 13)	a) Vermessungsarbeiten ausführen b) Fundamente herstellen c) Werkstücke lagern und transportieren d) Werkstücke versetzen und verankern e) Arbeitsgerüste unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften auf- und abbauen			5	☐ ☐ ☐ ☐ ☐
14	Restaurieren von Bildhauerarbeiten und Schnitzarbeiten (§ 4 Nr. 14)	a) Stilarten unterscheiden und bei Restaurierungsarbeiten berücksichtigen b) Objekte ausbessern c) fehlende Teile herstellen und anpassen d) Oberflächen wiederherstellen			13	☐ ☐ ☐ ☐

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der/die Ausbilder/in zusammen mit dem/der Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem/der Auszubildenden gründlich **erklärt** worden sind und die er/sie – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.

Danach bestätigen **Ausbilder/in** und **Auszubildende/r** durch ihr Handzeichen, dass die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder/in:

Auszubildende/r:

wbv Publikation
ein Geschäftsbereich der wbv Media GmbH & Co. KG
Gesamtherstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Bielefeld
Telefon: 05 21/9 11 01-15 · Fax: 05 21/9 11 01-19
E-Mail: service@wbv.de
Website: wbv.de/berufenet